

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 099/2022

Bauleitplanung der Stadt Wächtersbach, Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für das Gebiet „Rotgartenstraße“ Wächtersbach-Aufenau (Vorlage des Magistrats vom 05.08.2022)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08. September 2022 die Aufstellung sowie die Offenlegung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Rotgartenstraße“ Wächtersbach-Aufenau beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach beschließt auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915) in Verbindung mit § 2 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des EnergiewirtschaftsG zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änd. von § 246 des BauGB vom 26.4.2022 (BGBl. I S. 674) die Aufstellung sowie die Entwurfs- und Offenlegung des Bebauungsplanes „Rotgartenstraße“ in Aufenau.

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan, für den in der Anlage bezeichneten Bereich im Parallelverfahren geändert.

Der Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2017 zur Aufstellung einer Abrundungssatzung für diesen Bereich wird hiermit aufgehoben.

Das Verfahren soll als Vollverfahren gem. der §§ 3 und 4 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Aufenau, Flur 4, Teilflächen der Flurstücke 50 bis 57 sowie den betreffenden Abschnitt der Rotgartenstraße. Die Größe beträgt ca. 7.500 m² (0,75 ha).

Der Bebauungsplan schafft Baurecht für eine 4-zügige Kindertagesstätte (KITA). Die KITA kann am Standort auch auf 5-Züge erweitert werden.

Gleichzeitig kann durch den Bebauungsplan zusätzliche Wohnbaufläche geschaffen werden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Zeitraum der Offenlegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Die Offenlegung hierzu wird voraussichtlich 2022 erfolgen und zu gegebener Zeit in einer separaten Bekanntmachung veröffentlicht.“

Wächtersbach, 07.12.2022

Weiber
Bürgermeister

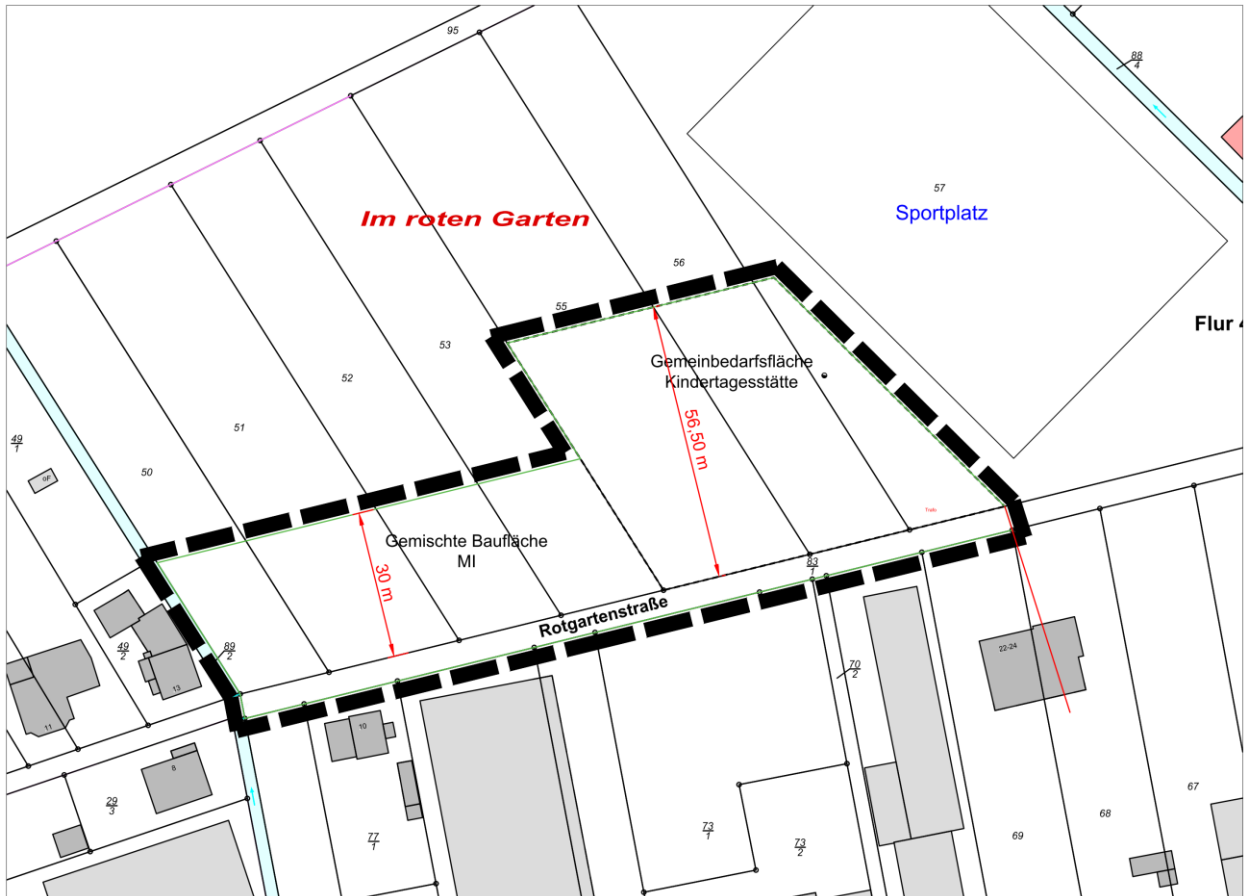


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans als Auszug aus dem Liegenschaftskataser (ohne Maßstab)